Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 20(14)48(35) gel. VB zur öffent. Anh am 29.08.2022 - COVID-19-SchG 06.09.2022

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag Ausschuss für Gesundheit Stellv. Vorsitzende Frau Dr. Kappert-Gonther, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin



Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321 Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen @Landkreistag.de

AZ:

Datum: 6.9.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

Hier: Ergänzende Hinweise zur geplanten Änderung des § 34 IfSG

Sehr geehrte Frau Dr. Kappert-Gonther,

ergänzend zur Stellungnahme des Deutschen Landkreistags zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19, die hier nochmals als Anlage beigefügt ist, weisen wir auf der Grundlage weiterer Hinweise aus den Landkreisen noch auf eine Regelung hin, die in der Praxis besondere Probleme verursachen könnte.

Art. 1 Nr. 18 des Entwurfs auf Bundestagsdrucksache Nr. 20/2573 sieht vor, den Katalog der in § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgezählten Erkrankungen um die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu ergänzen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG-E). Diese Änderung hätte zur Folge, dass Personen, die an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Erkrankung besteht, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten in Schulen, Kindertagesstätten sowie weiteren Gemeinschaftseinrichtungen ausüben dürften. Für in diesen Einrichtungen betreute Personen, die erkrankt sind oder bei denen der Verdacht einer Erkrankung gegeben ist, würde ein Betretungsverbot bestehen. Die Verbote gelten solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Diese Regelung könnte die Aufrechterhaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten in Schulen und Kindergärten sowie den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu diesen Angeboten ernsthaft gefährden und – angesichts der in § 34 IfSG vorgesehenen Meldepflichten – auch einen erheblichen bürokratischen Aufwand verursachen.

Problematisch ist insoweit vor allem, dass bereits der bloße Verdacht des Vorliegens einer Infektion mit COVID-19 das Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot auslöst und dass grundsätzlich bereits übliche Erkältungssymptome wie Husten und Schnupfen nach Angaben des Robert Koch Instituts auch zu den für COVID-19 typischen Symptomen gehören. Der Verdacht einer Erkrankung mit COVID-19 wird daher – vor allem im Herbst und Winter – voraussichtlich in

sehr vielen Fällen vorliegen. Lehrkräfte bzw. Betreuer, die an solchen Symptomen leiden, dürften ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, Kinder und Jugendliche die entsprechenden Einrichtungen nicht betreten und müssten ggf. anderweitig – insbesondere durch ihre Eltern – betreut werden. Widerlegt werden könnte der Verdacht nur durch ein ärztliches Attest. Diese harten Rechtsfolgen erscheinen angesichts der fehlenden Spezifizität der Symptome von COVID-19 nicht angemessen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, dass – sofern angesichts der bereits bestehenden Absonderungspflichten nicht ohnehin ganz auf die vorgeschlagene Änderung verzichtet werden kann – Tätigkeits- bzw. Betretungsverbote im Falle des Verdachts einer Erkrankung an COVID-19 erst dann entstehen, wenn ein positives Testergebnis (zumindest in Form eines positiven Antigenselbsttests) vorliegt. Entsprechende Tests sind leicht verfügbar und werden insbesondere in den Schulen ohnehin regelmäßig angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Ruge

Anlage